

## **Thema:**

# **Stellungnahme der Kinder- und Jugendkommission Niedersachsen zur Einführung der Ombudsstelle**

Entwurfstand: 23. Mai 2022

## **Inhalt**

1. Ausgangssituation .....	1
2. Fachliche und gesetzliche Rahmenbedingungen .....	2
3. Zielgruppe .....	2
4. Aufgaben und Inhalte .....	3
5. Partizipative Grundorientierung der ombudsschaftlichen Infrastruktur .....	4
6. Fazit .....	4

## **Vorbemerkung**

### **1. Ausgangssituation**

In der Stellungnahme der Kommission zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Ombudsstellen wird die zügige und zeitnahe Umsetzung des §9a SGB VIII zur Einrichtung von Ombudsstellen in Niedersachsen begrüßt. Der Aufbau einer ombudsschaftlichen Infrastruktur für junge Menschen und ihre persönlichen Ansprechpersonen in Niedersachsen soll aus Sicht der Kommission an die bisherigen Entwicklungen in Niedersachsen anknüpfen und die Erfahrungen an anderen Orten in der Ombudsarbeit aufnehmen. Wie ein „Leuchtturm“ sollte die zukünftige Ombudsarbeit Positionsbestimmungen und Orientierungen zur Verwirklichung von Kinderrechten sowie sozialen Rechten von jungen Menschen ermöglichen. Ziel soll es sein, zur Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 SGB VIII eine landesweite unabhängige inklusive Infrastruktur für junge Menschen zu schaffen.

Die Kinder- und Jugendkommission empfiehlt, auch vor dem Hintergrund der Aufarbeitung von Kinderschutzfällen und der Heimerziehung, das u.a. folgende Strukturmerkmale eingehalten werden:

1. Transparente Strukturen
2. Eindeutige Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten
3. Partizipation der jungen Menschen und Familien bei der Einrichtung der Ombudsstellen
4. Ombudsarbeit muss im Lebensumfeld der jungen Menschen und Familien angesiedelt sein, um niedrigschwellige Hilfen mit kurzen Wegen zu unterstützen.

Um die Einführung der Ombudsstellen zu unterstützen hat die Kommission gemeinsam mit der Universität Hildesheim im letzten Jahr ein Projekt gestartet welches die Frage der Erreichbarkeit der jungen Menschen in ihrem Lebensumfeld in den Mittelpunkt stellt.

### 3. Zielgruppe

Die Zielgruppe sind junge Menschen bis 27 Jahren und ihre persönlichen Ansprechpersonen zur allgemeinen Beratung, Vermittlung und Klärung von Konflikten insbesondere im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 SGB VIII. Im Mittelpunkt steht die Wahrnehmung der Rechte der jungen Menschen und die Beratung, Vermittlung und Unterstützung bei der Durchsetzung ihrer Rechte sowie die Sensibilisierung der Organisationen im institutionellen Gefüge des Aufwachsens für die Verwirklichung der Rechte von jungen Menschen.

### 2. Fachliche und gesetzliche Rahmenbedingungen

Die Entwicklung dieses Konzeptes zur ombudsschaftlichen Beratung und Infrastruktur basiert auf den Rechten von jungen Menschen, wie sie in der UN-Kinderrechtskonvention, niedersächsischen Kommunalverfassung und im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes SGB VIII seit dessen Einführung 1990 formuliert sind. Die Umsetzung der ombudsschaftlichen Beratung ist ebenfalls Teil der Diskussionen der Kinder- und Jugendhilfe in Niedersachsen und basiert auf den Diskussionen zur Reform des SGB VIII. Im verabschiedeten Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) wird im § 9a Ombudsstellen ausgeführt:

*„In den Ländern wird sichergestellt, dass sich junge Menschen und ihre Familien zur Beratung in sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe an eine Ombudsstelle wenden können. Die hierzu dem Bedarf von jungen Menschen und ihren Familien entsprechend errichteten Ombudsstellen arbeiten unabhängig und sind fachlich nicht weisungsgebunden. § 17 Abs. 1 bis Abs. 2a des Ersten Buches gilt für die Beratung sowie die Vermittlung und Klärung von Konflikten durch die Ombudsstellen entsprechend. Das Nähere regelt das Landesrecht“.*

Die Einführung einer ombudsschaftlichen Infrastruktur in Niedersachsen basiert insgesamt auf den Grundsätzen des Kinderschutzes, der Beteiligung, Begleitung und Beratung in der Kinder- und Jugendhilfe sowie auf den Grundrechten von jungen Menschen sowie der Verwirklichung von Kinderrechten. Hinzu kommt die Auseinandersetzung um Aufarbeitungsprozesse in der Kinder- und Jugendhilfe, so u.a. zur Heimerziehung von 1945 bis 1980. Der Abschlussbericht „Runder Tisch Heimerziehung“ hat zum Ausdruck gebracht, dass die jungen Menschen faktisch kaum eine Möglichkeit hatten, sich (rechtlich) Gehör zu verschaffen. Im Ergebnis waren die Kinder und Jugendlichen, so der Bericht, meist schutz- und hilflos ausgeliefert. Diese Erkenntnisse unterstützen die Notwendigkeit zum Aufbau ombudsschaftlicher Infrastrukturen für die Aufgaben nach § 2 der Kinder- und Jugendhilfe. Dieses schließt die Entwicklung von inklusiven Hilfen u.a. mit den Gesichtspunkten der Zugänglichkeit, einfachen Sprache, Mehrsprachigkeit und Erreichbarkeit mit ein.

### 4. Aufgaben und Inhalte

Grundlegend ist, dass die Kontaktstellen vor Ort Kindern und Jugendlichen in ihrem Alltag die Möglichkeit eröffnen sollen, unabhängige Ansprechpersonen und Möglichkeiten zu erhalten, damit ihre persönlichen und sozialen Rechte als junge Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe gestärkt und sie in der Wahrnehmung ihrer Rechte gefördert werden. Die Unabhängigkeit ist der entscheidende Strukturkern, da nur so für die Kinder und Jugendlichen ein qualitativer Unterschied in der Perspektive

der Kinderrechte zu den bestehenden Angeboten und Beziehungen in ihrem Alltag geschaffen werden kann.

Gleichzeitig dient eine niedrigschwellige Praxis aber auch der Qualitätssicherung und einer auf Kinderrechte basierten Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe. Ombudsschaftliche Arbeit kann das Vertrauen in die Kinder- und Jugendhilfe und die Institutionen des Kindes- und Jugendalters (Kitas, Jugendarbeit, Erziehungshilfen etc.) stärken.

Die Aufgaben und Inhalte der ombudsschaftlichen Infrastruktur in Niedersachsen basieren – wie dargestellt – im Wesentlichen auf zwei Säulen.

1. *Zentrales Koordinations- und Transferbüro* mit den beiden Aufgabenbereichen überregionale Beratung, Vermittlung und Vernetzung für die jungen Menschen sowie Vernetzung und Fortbildung der lokalen Kontaktstellen. Hinzu kommt die Unterstützung des Aufbaus von dezentralen regionalen Kontaktstellen. Im Mittelpunkt steht die Aufgabe der landesweiten Kooperation und Fortbildung im Kontext der Netzwerke regionaler Kontaktstellen, der Information und Wissensvermittlung über Beteiligungsrechte und Kinder- und Jugendrechte, der Entwicklung von Qualitätsstandards der ombudsschaftlichen Vertretung, die bundesweite Vernetzung und die Beratung sowie Fortbildung örtlicher Stellen. Angesprochen sind freie und öffentliche Träger, Jugendverbände, ehrenamtliche Strukturen und politische Vertreterinnen und Vertreter. Zudem sollte das Koordinations- und Transferbüro überregional angelegte „Fälle“ ebenso übernehmen können.

Die Unabhängigkeit des Koordinations- und Transferbüros ist sicherzustellen. Das landesweite Koordinations- und Transferbüro Ombudsschaft in Niedersachsen sollte eng mit der Kinder- und Jugendkommission als zentrales Gremium zur Verwirklichung von Kinderrechten in Niedersachsen kooperieren und ihr gegenüber auf Landesebene berichtspflichtig sein. Zudem sollten mindestens 2 Vertreterinnen und Vertreter der Kinder- und Jugendkommission im Fachbeirat des landesweiten Koordinations- und Transferbüros natürliche Mitglieder sein. Zum Begleitgremium zählen weiter Vertreterinnen des LJHA, des Ministeriums, Selbstvertretung Eltern und junge Menschen und Pflegefamilien

2. Die *dezentralen Kontaktstellen* dienen dazu, den jungen Menschen und ihren persönlichen Ansprechpersonen niedrigschwellige unabhängige Anlaufmöglichkeiten zu geben und vor Ort regionale Ansprechstellen für die Vertretung der Rechte der jungen Menschen zur Verfügung zu stellen. Sie sollten in den Gebietskörperschaften der jeweiligen Jugendämter verankert sein, aber von den Jugendämtern unabhängig agieren. Alle ombudsschaftlichen Beratungsangebote bleiben für junge Menschen letztlich hochschwierig, wenn sie nicht im Alltag der Kinder und Jugendlichen verankert und bekannt sind. Sie sind darum mit den Institutionen des Kindes- und Jugendalters – Kindertagestätten, Schulen, Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen etc. – vor Ort zu vernetzen und konzeptionell zu verbinden. Gegenwärtig erarbeiten viele Institutionen des Kindes- und Jugendalters sog. Schutz- und/oder Beschwerdekonzeppte sowie partizipative Modelle zur Stärkung der persönlichen Rechte von jungen Menschen. Nur wenn es gelingt, die Institutionen des Kinder- und Jugendalters vor Ort entsprechend zu sensibilisieren und einzubinden, kann eine ombudsschaftliche Praxis niedrigschwellig etabliert werden.

## 5. Partizipative Grundorientierung der ombudsschaftlichen Infrastruktur

In der Stellungnahme der KiJuKo im Rahmen der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 29.08.2019 zum Thema „Lüge darf sich nicht wiederholen – Kinderschutzkommission einrichten“ (II/714 – 0103 – 01/08) wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Partizipation von Kindern und Jugendlichen in der Entwicklung von Angebots- und Beratungsstrukturen der erste Schritt zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen ist. Es ist darum festzuhalten:

*„Kinder wollen wahrgenommen, gehört und ernst genommen werden. Sie wünschen aus persönlichem Antrieb und aus ihrer eigenen Erfahrung Partizipation in allen sie betreffenden Angelegenheiten als herausragende Forderung.“*

Aus der Sicht der KiJuKo sind Kinderrechte nur so gut und wirkungsvoll, wie sie im Einzelfall durchsetzbar und von Kindern und Jugendlichen selbst erreichbar sind. Die aktive Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Entwicklung altersentsprechender ombudsschaftlicher Infrastrukturen ist der entscheidende und strukturell wichtigste Grundstein aktiver demokratischer Kinder- und Jugendschutzkonzepte.

## 6. Fazit

Das Aufgabenfeld der Ombudsarbeit in Niedersachsen bezieht sich in erster Linie auf den § 2 SGB VIII und die dort beschriebenen Leistungen und anderen Aufgaben. Hierzu gehören unter anderem Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Hilfen zur Erziehung und die Hilfen für junge Volljährige sowie die Nachbetreuung. Aufgrund der Notwendigkeit, die niedrigschwellige Erreichbarkeit sicher zu stellen und gleichzeitig die Qualitätsstandards der Hilfen zu gewährleisten, ist es notwendig, sowohl eine zentrale Struktur als auch dezentrale Unterstützungsmöglichkeiten aufzubauen.

Die Verwirklichung der UN-Kinderrechtskonvention ist die Basis der Ombudsarbeit in Niedersachsen, indem junge Menschen in der Wahrnehmung und Durchsetzung ihrer Rechte unterstützt werden. Erforderlich ist eine Vernetzung mit bestehenden Strukturen sowohl der Ombudsstelle als auch der Strukturen von Einrichtungen, Diensten und Beratungsstellen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe. Die unabhängige, anonyme und niedrigschwellige Beratung unterstützt die jungen Menschen und Familien durch Klärung von Reibungspunkten im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 SGB VIII.

Aufgrund der spezifischen Bedarfslagen der jungen Menschen und sozialen Leistungen in verschiedenen Hilfesystemen, zum Beispiel Hilfen zur Erziehung, Kindertagesstätten, Careleaverinnen und Careleaver, junge Menschen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen, Migration und Flucht ist es notwendig, niedrigschwellige Strukturen zur Verfügung zu stellen.

Im Rahmen der Einrichtung der Ombudsstelle sind aus Sicht der Kinder- und Jugendkommission, auf der Grundlage des gemeinsamen Projektes mit der Universität Hildesheim, folgende vier Punkte von zentraler Bedeutung:

1. Die Ombudsstelle müssen **unabhängig** sein, um die Perspektiven und Rechte der jungen Menschen unterstützen zu können.
2. Die Ombudsstelle schließen die **Beschwerdemöglichkeit** der jungen Menschen ein, um eine transparente eindeutige Struktur der Ansprechpersonen zu schaffen.
3. Die Ombudsstelle muß Strukturen in den Lebenswelten der jungen Menschen aufbauen, gerade auch für die Erreichbarkeit jüngere Kinder. Hierzu werden **zwei Ebenen** der ombudsschaftlichen Struktur benötigt: Eine zentrale Koordinationsstelle und dezentrale Ansprechpersonen vor Ort.
4. Die Ombudsstelle umfasst die **Aufgaben** die sich nach dem §2 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes ergeben.

Diese vier Punkte sind aus Sicht der Kinder- und Jugendkommission einzuhalten, um die Rechte der jungen Menschen auf Beteiligung und Beschwerde zu fördern. Gerne unterstützt die Kommission mit der wissenschaftlichen Grundlage des gemeinsamen Projektes mit der Universität Hildesheim die Entwicklung des ombudsschaftlichen unabhängigen Systems in Niedersachsen.